



**Verkündungsblatt 19/2021
vom 16.11.2021**

Verkündung

Geschäftsordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig gemäß Beschluss des
Senats vom 03.11.2021

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Claudia Colditz, Christine Alayet

GESCHÄFTSORDNUNG DER HOCHSCHULE FÜR BILDENDE KÜNSTE BRAUNSCHWEIG vom 03.11.2021

Beschluss des Senats der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig vom 03.11.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Einladung
§ 3	Tagesordnung
§ 4	Öffentlichkeit und Vertraulichkeit
§ 5	Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
§ 6	Stellvertreter*innen
§ 7	Sitzungsverlauf
§ 8	Wortmeldung und Worterteilung
§ 9	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 10	Abstimmungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren
§ 11	Protokoll
§ 12	Sprecherin oder Sprecher des Senats
§ 13	Arbeitsweise von Senatskommissionen
§ 14	Senatsbeauftragte
§ 15	Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
§ 16	In-Kraft-Treten

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) ¹Die Geschäftsordnung regelt formale Verfahren des Senats der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK). ²Die Zusammensetzung des Senats, Vorsitz und Beratung ergeben sich aus dem NHG (Niedersächsisches Hochschulgesetz) und der HBK-Grundordnung.
- (2) ¹Für Gremien und Kommissionen findet diese Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, sofern sie sich selbst keine eigene Regelung gegeben haben oder ggf. Regelungsbedarf besteht. ²Diese tagen in der Regel nicht hochschulöffentlich.
- (3) ¹Regelungen, die sich die Gremien und Kommissionen nach Inkrafttreten dieser Ordnung geben, sollen weitestgehend denen dieser Geschäftsordnung entsprechen. ²Sie bedürfen der Zustimmung des für sie zuständigen Organs. ³Gleiches gilt für Änderungen der bestehenden Regelungen.

§ 2 EINLADUNG

- (1) ¹Der Senat tagt in der Regel einmal monatlich auf Einladung des Präsidiums. ²Das Präsidium legt dem Senat die Terminplanung zu Beginn des jeweiligen Semesters vor. ³Auf Verlangen von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern hat das Präsidium den Senat unverzüglich einzuladen.
- (2) ¹Möglichst eine Woche vor der Sitzung erhalten die Senatsmitglieder und die gesetzlich vorgesehenen Berater*innen die Einladung mit einem Vorschlag zur Tagesordnung und Beschlussvorlagen möglichst elektronisch zum Abruf. ²In dringenden und begründeten Fällen kann sich die Einladungsfrist sowie die Versendung der Materialien auf 24 Stunden verkürzen. ³In der Einladung teilt das Präsidium mit, in welcher Form die Sitzung stattfindet, vgl. § 5.

- (3) ¹Der hochschulöffentliche Teil der Einladung ist in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Sofern ausnahmsweise eine Videokonferenz geplant ist (vgl. § 5 Abs. 5), enthält die Einladung zusätzlich Hinweise zum Anmeldeprozedere für den öffentlichen Teil der Sitzung.
- (4) Auskunftspersonen sowie Mitglieder der Verwaltung können nach Ermessen des Präsidiums sowie auf Antrag des Senats zur Sitzung eingeladen werden.

§ 3 TAGESORDNUNG

- (1) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. ²Anmeldungen zur Tagesordnung sind regelmäßig 10 Tage vor der Sitzung mit Begründung und unter Beifügung der verfügbaren Unterlagen schriftlich oder elektronisch einzureichen.
- (2) ¹Bis zum Eintritt in die Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. ²Wird die Kurzfristigkeit von einem Senatsmitglied gerügt, erklärt sich die Antragstellerin oder der Antragssteller zur Dringlichkeit. ³Der Senat entscheidet durch Beschluss, ob zum Tagesordnungspunkt wegen Dringlichkeit abgestimmt werden soll.
- (3) ¹Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit genehmigt. ²Nach entsprechendem Beschluss kann der Senat in der Sitzung einzelne Tagesordnungspunkte verschieben oder absetzen.
- (4) ¹Die Tagesordnung enthält einen Punkt "Verschiedenes". ²Zu diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 4 ÖFFENTLICHKEIT UND VERTRAULICHKEIT

- (1) ¹Der Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich und in Präsenz. ²Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie andere besonders vertrauliche Punkte werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ³Wirtschaftsangelegenheiten einschließlich Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung der HBK Braunschweig, dem Land Niedersachsen oder den an dieser Angelegenheit beteiligten oder betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können. ⁴Mit Zweidrittelmehrheit kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. ⁵Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (2) ¹Die Hochschulöffentlichkeit ist auf die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule beschränkt. ²Sofern zu einer Sitzung eine große Anzahl von Zuhörer*innen erwartet wird, kann der Sitzungsverlauf übertragen werden.
- (3) ¹Über Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten wurden, haben die Teilnehmer*innen Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. ²Die Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf die zu dem Tagesordnungspunkt gehörenden Unterlagen und die dazu erfolgten Äußerungen und Beschlüsse.

§ 5 ANWESENHEIT UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und dazu beizutragen, dass der Senat seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. ²Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Im Fall einer verkürzten Einladungsfrist ist für die Beschlussfähigkeit zusätzlich die Genehmigung durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Hybrid-Konferenz: ¹In Ausnahmefällen kann die persönliche Anwesenheit eines Mitglieds nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden durch eine Bild- und Tonübertragung (Videotelefonie) mittels einer von der Hochschule genehmigten Technik ersetzt werden, wenn
- a) keine Vertretung zur Verfügung steht und
 - b) der Senat andernfalls absehbar beschlussunfähig wäre
UND wahlweise
 - c) eine andere Angelegenheit für die Hochschule von besonderer Bedeutung sonst nicht erledigt werden kann oder
 - d) übergeordnete Regelungen (z. B. zum Infektionsschutz) zu befolgen sind.

²Das zugeschaltete Mitglied hat die störungsfreie Zuschaltung für die gesamte Sitzungsdauer sicherzustellen. ³Der Antrag auf Zuschaltung ist spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin bei der oder dem Vorsitzenden zu stellen.

- (3) ¹Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ²Der Senat gilt so dann, auch wenn sich die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Senat noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (4) ¹Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit des Sentas fest, so kann sie zur Behandlung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine außerordentliche Sitzung einberufen. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) ¹Eine Senatssitzung kann in der vorlesungsfreien Zeit ausnahmsweise als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn aus triftigem Grund eine Sitzung erfolgen soll. ²Eine Senatssitzung soll als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn dies aus übergeordneten Gründen (wie z. B. dem Infektionsschutzgesetz) und daraus abgeleiteten Regelungen geboten ist. ³Alle Senatsmitglieder und Berater*innen erhalten bei einer geplanten Videokonferenz spätestens 48 Stunden vorher die Einladung einschließlich vorläufiger Tagesordnung. ⁴Die Zugangsdaten werden spätestens zwei Stunden vor dem Termin elektronisch übersandt.

§ 6 STELLVERTRETER*INNEN

- (1) ¹Im Falle ihrer Verhinderung werden die Senatsmitglieder von den nicht gewählten Bewerber*innen vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden. ²Die Reihenfolge richtet sich nach dem von dem Wahlausschuss festgestellten Wahlergebnis.
- (2) ¹Das stimmberechtigte Mitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. ²Gleichzeitig benachrichtigt das an der Teilnahme verhinderte Mitglied ihre bzw. seine Vertretung.

§ 7 SITZUNGSVERLAUF

- (1) ¹Zu Beginn der Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit (§ 5) fest und führt den Beschluss über die Tagesordnung (§ 3) herbei. ²Es folgen die Berichte der Präsidiumsmitglieder, der Gleichstellungsbeauftragten, der Studierendenvertretung, der Promovierendenvertretung, des Personalrats, ggf. der Schwerbehindertenvertretung sowie der Senatssprecherin / des Senatssprechers aus ihren jeweiligen Ressorts bzw. Aufgabengebieten.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung soll über Änderungen und die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung (§ 11 Abs. 5) abgestimmt werden.
- (3) ¹Die Sitzungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte zur Beratung in der beschlossenen Reihenfolge auf. ²Die Berichterstatter*innen erläutern den Sachverhalt anhand der mit der Tagesordnung eingereichten Vorlagen.
- (4) Eine Aufzeichnung der Senatssitzung ist unzulässig.

§ 8 WORTMELDUNG UND WORTERTEILUNG

- (1) ¹Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. ²Sie oder er kann zur Verhandlung außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen sowie einer Rednerin oder einem Redner, die oder der nicht zur Sache spricht, nach zweimaliger Ermahnung das Wort zu entziehen. ³Teilnehmer*innen per Videotelefonie müssen in geeigneter Weise auf ihre Wortmeldung aufmerksam machen.
- (2) Der jeweiligen Berichterstatterin oder dem jeweiligen Berichterstatter ist zur Ergänzung ihres oder seines Berichtes und zur sachlichen Richtigstellung von Diskussionsbeiträgen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (3) ¹Das Hausrecht im Sitzungsraum wird von der Sitzungsleitung ausgeübt. ²Dies gilt auch für einen virtuellen Sitzungsraum. ³§ 37 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt. ⁴Zuhörer*innen sind mit Zustimmung der Sitzungsleitung berechtigt, das Wort zu ergreifen.

§ 9 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) ¹Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Reihenfolge der Wortmeldungen unterbrochen. ²Diese Anträge sind sofort zu behandeln. ³Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
 - a) Antrag auf Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung;
 - b) Antrag auf Beschränkung der Redezeit;
 - c) Antrag auf Schluss der Redner*innenliste;
 - d) Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung;
 - e) Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 - f) Antrag auf Überweisung an eine Kommission oder eine*n Senatsbeauftragte*n;
 - g) Anträge zu Abstimmungsverfahren (Teilung des Antrags zur getrennten Abstimmung, namentliche Abstimmung, geheime Abstimmung);
- (2) ¹Ergibt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung gem. Abs. 1 Buchstabe a) bis g) kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. ²Andernfalls ist nach je einer Für- oder Gegenrede abzustimmen.

- (3) Wird Schluss der Redner*innenliste beantragt, so ist die Liste vor Abstimmung über diesen Antrag zu verlesen und gegebenenfalls zu ergänzen.

§ 10 ABSTIMMUNGEN, BESCHLÜSSE IM UMLAUFVERFAHREN

- (1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so soll sie unmittelbar im Anschluss an die Beratungen dieses Punktes stattfinden.
- (2) ¹Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²In Zweifelsfällen ist darüber abzustimmen, welcher der weitestgehende Antrag ist.
- (3) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderes bestimmt ist. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zu Stande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.
- (4) ¹Abgestimmt wird durch Handzeichen in der stets gleichbleibenden Reihenfolge: Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen. ²Mitglieder, die nach § 5 Abs. 2 an der Sitzung teilnehmen, können ihre Stimme per Handzeichen, per Wortmeldung oder – bei technischen Störungen – per E-Mail unter Verwendung von Hochschul-E-Mail-Adressen an die protokollführende Person abgeben. ³Bei vollständig virtuellen Sitzungen soll die Abstimmung in geeigneter Weise, z. B. durch die Stimmabgabe im Chatverlauf dokumentiert werden. ⁴Ist eine Mehrheit von Ja- oder Nein-Stimmen offensichtlich, so genügt die Feststellung dieser Mehrheit durch die Sitzungsleitung. ⁵Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine genaue Auszählung vorzunehmen.
- (5) ¹Für Entscheidungen, die den Bereich der Forschung oder Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, sind die vorrangigen gesetzlichen Regelungen (insbesondere §§ 16 und 26 NHG) zu beachten. ²Bestehen Zweifel darüber, ob eine Entscheidung den Bereich der Forschung oder das Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, so entscheidet der Senat. ³Bei Berufungsvorschlägen ist jedes Senatsmitglied berechtigt, ein sogenanntes Minderheitsvotum abzugeben.
- (6) ¹Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. ²Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen. ³Die geheime Abstimmung erfolgt entweder durch Stimmzettel oder elektronisch in geeigneter Weise. ⁴Die stimmberechtigten Mitglieder vermerken entsprechend der Vorgabe der Beschlussvorlage ihr Votum (Ja, Nein, Enthaltung) oder den Namen der von ihnen gewählten Personen. ⁵Nimmt mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied per Videotelefonie an der Sitzung teil, erfolgen alle geheimen Abstimmungen elektronisch.
- (7) ¹Senatsmitglieder sollen mögliche Befangenheiten spätestens während der Sitzung und vor der betreffenden Entscheidungsfindung anzeigen. ²Der Senat entscheidet, ob ein Mitglied wegen möglicher Befangenheit von der Beschlussfassung nach §§ 20 oder 21 VwVfG auszuschließen ist.
- (8) Mitglieder sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge der von ihnen vertretenen Gruppen nicht gebunden.
- (9) ¹Beschlüsse können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern kein Senatsmitglied widerspricht. ²Die Umlauffrist für die Rücksendung der Stimmzettel bzw. der elektronischen Rückmeldung beträgt mindestens 10 Tage vom Absendungsdatum der Umlaufvorlage an. ³Nicht eindeutig ausgefüllte Stimmzettel bzw. nicht eindeutig elektronische Rückmeldungen

gelten als ungültige Stimmen. ⁴Ausgenommen von der Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren sind Beschlüsse über Berufungslisten.

§ 11 PROTOKOLL

- (1) ¹Über jede Sitzung wird von einer Protokollführung ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt. ²Es wird von der Sitzungsleitung und von der Protokollführung unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
 - a) Termin und Ort sowie Beginn und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der anwesenden Mitglieder, die Namen der anwesenden Eingeladenen;
 - c) Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit;
 - d) die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - e) Berichte und Anfragen;
 - f) die Anträge im Wortlaut;
 - g) die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion;
 - h) die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse;
 - i) Ankündigung von persönlichen Bemerkungen, abweichenden Stimmabgaben und Minderheitenvoten.
- (3) Der Protokollentwurf soll den Senatsmitgliedern sowie dem Präsidium in der Regel spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden.
- (4) ¹Wesentliche Protokolländerungsanträge sollen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senats bis spätestens einen Werktag vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. ²Zulässig ist dabei nur eine Begründung, wonach der Verlauf und Ergebnisse der Sitzung unrichtig wiedergegeben worden seien.
- (5) ¹Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des Senats. ²Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. ³Bis zur Genehmigung des Protokolls wird dieses nicht veröffentlicht.
- (6) Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird in geeigneter Weise von der oder dem Vorsitzenden bekannt gegeben.

§ 12 SPRECHERIN ODER SPRECHER DES SENATS

¹Der Senat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Beide können mit einfacher Mehrheit der Senatsmitglieder wieder abberufen werden. ³Die Sprecherin oder der Sprecher sowie ggf. die Stellvertretung vertritt den Senat gegenüber anderen Organisationseinheiten der Hochschule und nimmt die ihm oder ihr darüber hinaus durch den Senat zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 13 ARBEITSWEISE VON SENATSKOMMISSIONEN

¹Die Senatskommissionen tagen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Über das Ergebnis der Sitzungen werden Protokolle angefertigt. ³Die Senatskommissionen berichten dem Senat nach Bedarf oder nach Aufforderung durch den Senat.

§ 14
SENATSBEAUFTRAGTE

- (1) Der Senat kann für bestimmte Aufgaben Senatsbeauftragte einsetzen und dabei auch über den Kreis seiner Mitglieder hinausgehen.
- (2) Die Senatsbeauftragten sollen dem Senat über ihre Tätigkeiten einmal jährlich berichten.

§ 15
AUSLEGUNG UND ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Senat.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit des Senats.

§ 16
IN-KRAFT-TRETEN

¹Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat in Kraft. ²Sie ist im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt zu machen. ³Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.10.1977 außer Kraft.